

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 7. Pinczów, am 1. Juli 1917.

89.

Spenden für wohltätige Zwecke.

Zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung im hiesigen Kreise, sowie zur Hebung der allgemein nützlichen und Wohlfahrtsinstitutionen hat das k. u. k. Kreiskommando im Monate Juni 1917 folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

1) An das Kreishilfskomitee zur Verteilung unter die Bevölkerung des Kreises durch die Gemeindehilfskomitees K 2000.—

2) An das Kinderheim in Pinczów . . . . . . „ 500.—

3) An die notleidenden Evakuierten in der Gemeinde Złota . . „ 400.—

4) An das Waisenhaus in Pinczów . . . . . . „ 1000.—

5) An verschiedene notleidende Personen einmalige Unterstützungen im Gesammtbetrage . . . . „ 460.—

90.

Wirtschafts-Inspektorate Errichtung.

Zufolge AOK. M. V. Nr. 31800/P. wurden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des AOK. und des MGG. fünf ständige Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Amtsitze und Amtsbereiche sind wie folgt:

Nr. 1. in Piotrków, für Kreise: Końsk, Noworadomsk, Opoczno, Piotrków u. Włoszczowa.

Nr. 2. in Kielce, „ „ Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz und Pińczów.

Nr. 3. in Radom, „ „ Kozienice, Opatów, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Nr. 4. in Lublin, „ „ Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin und Puławy.

Nr. 5. in Zamość, „ „ Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Tomaszów und Zamość.

Jedes Wirtschaftsinspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschaftsinspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten).

Die Wirtschaftsinspektoren und die Mitglieder der Wirtschaftsinspektorate haben als ständig delegierte Organe des MGG. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung sowie mit Verkehrsanstalten, die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter, der landwirtschaftlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der Aprovisionierungsmaßnahmen zu überwachen und sind ermächtigt die wahrgenommen Mißbräuche und Fälle von Preistreiberei zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

Die Amtstätigkeit der Wirtschaftsinspektorate hat am 20. Mai 1917. begonnen.

91.

Polizeistrafrecht.

Betrauung der Feldgendarmerie-Postenkommandanten mit der Erlassung von Strafverfügungen.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Nr. 30 Art. III Vdg. Blatt Stück VII wurden mit Befehl des k. u. k. Kreiskommandos Pińczów vom 25. Mai 1917 M. A. Nr. 1906 sämtliche Feldgendarmerie-Postenkommandanten des Kreises Pińczów mit der Erlassung von Strafverfügungen und der Festsetzung von Geldstrafen bis zu 20 (zwanzig) Kronen oder Verhängung von Arrestrafen bis zu 2 (zwei) Tagen wegen Verübung von Polizeiübertretungen seitens Zivilpersonen betraut.

Gegen die obigen Strafverfügungen kann binnen acht Tagen nach der Zustellung der Einspruch an das Kreiskommando im Wege der Feldgendarmeriepostenkommandanten erhoben werden.

Der Zustellungstag der Strafverfügung wird in den obigen Termin nicht eingerechnet.

Die Aufgabe des Einspruches zur Post gilt als Einbringung.

Die Feldgendarmeriepostenkommandanten sind berechtigt, die von ihnen auferlegten Strafgelder zu beheben, deren Empfang den Parteien mittels Quittungen zu bestätigen ist.

92.

Erhöhung der Entlohnung für Fuhrwerke.

Die sachliche Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk wurde mit dem MGG. Befehle Nr. 49 vom 30 Mai 1917 von 60 Heller auf 1 Krone pro Stunde erhöht.

Diese Verordnung ist mit 1. Juni 1917 in Kraft getreten.

MGG. Ap. Nr. 73941 / E. Nr. 14299 /17.

93.

Aufhebung der fleischlosen Tage.

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 23. Mai 1917 Nr. 73491/17 werden die fleischlosen Tage gänzlich aufgehoben.

Der Verkauf, die Zubereitung sowie der Genuß von Fleisch aller Art an allen Tagen der Woche wird gestattet.

Die Bestimmungen, betreffend den Schlachthaus- oder Schlachtstättenzwang und die Führung von Schlachthausvormerkungen bleiben auch weiterhin aufrecht.

Gleichzeitig wird bewilligt jeden Tag in der Woche ausser Sonn- und Feiertagen von 3—7 Uhr abends zu schlachten.

An Sonn- und Feiertagen müssen Schlachthäuser bezw. Schlachtstätten geschlossen werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Pińczów, am 10. Juni 1917.

94.

ad E. Nr. 1309/17.

Kundmachung

betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, Regelung der Verteilung und des Verschleisses des Spiritus und der Branntweinerzeugnisse.

Zur wirksamen Bekämpfung der Trunksucht, der Überschreitung der vorgeschriebenen Verschleißpreise und der sonstigen Spekulationen mit dem Branntweinabsatze, hat das k. u. k. Militärgeneral-Gouvernement in Polen mit der Anordnung vom 18. Mai 1917 F. A. Nr. 127369 Folgendes erlassen:

1) Das Recht zum Verschleiße von Monopolspiritus den bisher hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern wird entzogen.

2) Die bisher bestandenen Spiritusmagazine werden bis auf jene in Lublin, Kielce und Piotrków aufgelassen.

3) Diese drei Magazine haben einzig und allein auch den Detailhandel d. i. Verschleiß von 95% und 50% Monopolbranntwein in vorschriftsmässig etikettierten und versiegelten Flaschen und Gefässen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ und $^1/_4$ Eimer Inhalt, in den hiezu bestimmten Verschleiß-abteilungen zu besorgen.

4) Zum Spirituseinkaufe wurde der Kreis Pińczów nach Kielce zugewiesen.

5) Der Monopolbranntwein darf nur zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen auf Grund fallweiser Bewilligungen der nach dem Wohnorte zuständigen Kreiskommandos (Finanzabteilung), in Ausnahmsfällen auch des Verbandes der Brennereiunternehmer, in Mengen von höchstens $^1/_4$ Eimer an verlässliche Personen zu eigenem Gebrauche abgegeben werden.

6) Ausnahmsweise darf rektifizierter Monopolbranntwein auch im Ausschanke aber nur in einer Stärke von 50% Alkohol, in den konzessionierten Restaurants in Mengen von höchstens einem Achtelliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgt werden.

7) Im Ausschanke ist der Verschleiß von Branntwein in verschlossenen Flaschen, Gefässen oder Fässern (Detailhandel), sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt gänzlich untersagt.

8) Die Gastwirte können den Monopolbranntwein in Mengen von höchstens einem Eimer auf einmal beziehen.

9) Für Sendungen von Spiritus aus den Brennereien, Raffinerien, Monopolmagazinen und Likörfabriken genügt die Transportbestätigung des abfertigenden Finanzwachorganes, hingegen für Sendungen von Spiritus und Branntweinerzeugnissen, welche von Personen herrühren, die nicht unter finanzämtlicher Aufsicht stehen, beim Transporte über die Kreisgrenze hinaus in Gesamtmengen von über $^1/_4$ Eimer Inhalt unbedingt eine Überfuhrsbestätigung (Transportbewilligung des Militär-General-Gouvernements (Fin. Abt) beigebracht werden muß.

Überschreitungen werden mit Geld oder Arreststrafen im Sinne der obliegenden Gesetze und Anordnungen geahndet.

Pińczów, am 14. Juni 1917.

Ad F. A. Nr. 124942/17.

95.

Verordnung

vom 21. Mai 1917, betreffend das Einfuhrmonopol für Salz.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Befehles erteilten Ermächtigung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in öster.-ungar. Verwaltung stehenden Gebiete Polens Folgendes verordnet:

§ 1.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Salz in das Militärgeneral-Gouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Die Einfuhr für die im § 4, Punkt 2 und 5 der Zollordnung (Vrdng. v. 9. Jänner 1917 Nr. 4 Vdg. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Salz werden vom Militärgeneral-Gouvernement festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen das Salz von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnug tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

96.

F. A. Nr. 1391/17.

Sistierung der Aufnahme von Einheimischen zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 2. Juni 1917 F. A. Nr. 130850 ist das mit M. V. P. Op. Nr. 66390/916 bewilligte Kontigent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens bereits erschöpft worden, infolgedessen werden weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen.

Pińczów, am 13. Juni 1917.

97.

KUNDMACHUNG.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
d) Kenntnis der polnischen Sprache,
e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder—wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

98.

Urteile.

I.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Pińczów wurden verurteilt:

1.

Mit dem Urteile vom 16. Mai 1917 K 100/17 Michael Pasek, Taglöhner aus Wymysłów, gem. Kliszów, Kreis Pińczów, Polen, wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gem. § 2 der Verordnung des AOK. vom 8. März 1916, V. Bl. Nr. 51 XVI. Stück zum Kerker in der Dauer von 14 Tagen.

2.

Mit dem Urteile vom 7. Mai 1917 K 57/17, Kasimir Puchała, Grundwirt aus Boronice, Gem. Kościelec, wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl nach §§ 477, 478 a, b, MSTG. und wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916 Nr. 51. Stück XVI. zur Kerkerstrafe in der Dauer von 8 Monaten.

3.

Mit dem Urteile vom 16. Mai 1917 G. Zl. K. 123/17 Samuel Czosnek, Handelsmann in Działoszyce, Kreis Pińczów, wegen der Uebertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. der Militärverwaltung Polens vom 21. Februar 1917 Vdg. Bl. Nr. 29, zur Geldstrafe in dem Betrage von 300 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zum Garnisonsarrest in der Dauer von 30 Tagen.

4.

Mit dem Urteile vom 25. Mai 1917 K 70/17, Samuel Górski, geb. und wohnhaft in Pińczów, wegen Verbrechens der Verleumdung gem. §§ 514, 515 b MSTG, Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung gem. § 376: b MSTG. und des Vergehens gem. §§ 597, 760, 774, MSTG. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 3 (drei) Jahren.

5.

Mit dem Urteile vom 30. Mai 1917 K 99/17 Paul Ćwikła, geb. in Czechów, G-de Kliszów wegen des Verbrechens der Verleumdung gem. §. 514, MSTG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer 1½ (anderthalb) Jahren.

6.

Mit dem Urteile vom 30. Mai 1917 K 153/17, Michael Tutaj, geb. in Szarbków, G-de Pińczów, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2. der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916. Vdg. Bl. Nr. 51. zur Kerkerstrafe in der Dauer von 14 (vierzehn) Tagen.

7.

Mit dem Urteile vom 25. Mai 1917 K 157/17 1) Johann Borzym, geb. in Kuchary, Gemeinde Czarkowy, 2) Peter Laskowski, geb. in Malżyce, G-de Czarnocin, 3) Laskowski Franz wegen des Verbrechens des Diebstahles nach §§ 457, 459, 461: c. MSTG. und des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2. der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916, Vdg. Bl. Nr. 51 zum Kerker in der Dauer von ad 1) Borzym Johann 7 (sieben) Monaten, ad 2) Laskowski Peter 6 (sechs) Monaten, ad 3) Laskowski Franz von 2 (zwei) Monaten.

8.

Mit dem Urteile vom 11. Juni 1917, K 188/17 Martin Rajdak, geb. in Dalechowice, G-de Nagórzany, wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des AOK. vom 8. März 1916. Vdg. Bl. Nr. 51. zum Kerker in der Dauer von 10 (zehn) Tagen.

9.

Mit dem Urteile vom 12. Juni 1917 K 152/17 Herszl Epstein wegen der Uebertretung der Preistreiberei zum Garnisonsarrest in der Dauer von 14 Tagen und 800 Kronen Geldstrafe.

K 132/17.

99.

Nachforschungsschreiben.

1.

Am 9. April 1917 gegen 4 Uhr nachmittags brach aus bis nun unbekannter Ursache im Hause des Stanislaus Rejdak in Krzyszkowice, Kreis Pińczów, ein Feuer aus, welches das Dach des Hauses im Werte von 300 Rubel und das auf dem Dachboden befindliche Getreide im Werte von 50 Rubel einäscherte.

Es liegt der Verdacht vor, daß das Feuer durch Brandlegung entstanden ist.

Die Täter sind nicht bekannt und hinterliessen keine Spuren. Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht nach den Tätern eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abzustellen.

K 171/17.

2.

In der Nacht zum 3. Mai 1917 wurden aus der versperrt gewesenen Kammer nach Abreissen des Vorhängschlosses beim Szmul Grohmann in Skalbmierz, Gemeinde Topola, Kreis Pińczów, 390 Pfund Seife im Werte von 585 Rubel, 6 Polsterüberzüge, 4 weisse Frauenhemden, 3 Herrenhemden, 2 Duchentüberzüge, 4 Leintücher, und 3 Handtücher im Gesamtwerte von 84 Rubel durch unbekannte Täter gestohlen.

Die Täter hinterliessen keine Spuren.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den Tätern eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abzustellen und die beschlagnahmten Gegenstände ebenfalls an das obige Gericht abzusenden.

3.

In der Nacht auf den 22. Mai 1917 gegen 2 Uhr entstand in der gesperrten Monopolmühle des Kasimir Podlodowski, Gutsbesitzer in Szczotkowice, Gem. Sancygniów, Kreis Pińczów ein Feuer, welches die ganze innere Einrichtung der Mühle mit Ausnahme der Turbine eingeäschert hat.

Der dadurch entstandene Schaden beträgt 167,500 Kronen; Getreidevorräte sind in der Mühle keine gewesen.

Es ist festgestellt, dass die Brücke über Strassengraben, welche die Strasse und den Mühlenweg verbindet, in der kritischen Nacht auseinandergenommen wurde, wodurch die Rettung erschwert werden sollte.

Sonst sind keine Spuren von Zündmaterial und keine Werkzeuge vorgefunden worden.

Es liegt der Verdacht einer Sabotagehandlung oder Konkurrenzrache vor.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmaßlichen Brandlegern eifrigst zu forschen und dieselben im Betretungsfalle dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

4.

Am 13. Mai 1917 um 11 nachts haben Boruch Popper und Zacharias Linder zum Schaden des Josef Rafałowicz in Działoszyce nach gewaltsamen Aussprengen zweier Vorhängschlösser aus einer Bodenkammer ca 60 kg. Mehl, 50 kg. Roggen und 20 kg. Erbsen im Gesamtwerte von 40 Rubeln entwendet. Nach dem geflüchteten Popper fehlt jede Spur.

Personenbeschreibung: Boruch Popper ist ca 20 J. a., ca 175 cm. gross, vom jüdischen Typus, hat längliches Gesicht, Adlernase, schwarzes, links gescheiteltes Kopfhaar, Schnurbartanflug, lückenhaftes Gebiß, trägt dunklen Anzug mit Stiefeln und jüdische Kappe. Derselbe war in Działoszyce als Pferdewärter bei den Pferdehändlern bedienstet gewesen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Boruch Popper eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

5.

Am 22. April 1917 wurde am Friedhofe in Jurków, Gem. Złota, Kreis Pińczów, Polen, ein in zwei weisse Leinwandfetzen eingewickelter, in eine Papierschachtel gelegter menschlicher Fötus ca. 3-4 Monate alt, aufgefunden; derselbe dürfte bereits ca. 14 Tage nach dem Abortus auf der Fundstelle gelegen sein. Sonst waren keine Spuren vorgefunden und sind die bisherigen Nachforschungen nach der Mutter erfolglos geblieben.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach der mutmasslichen Mutter eifrigst zu forschen und dieselbe im Auffindungsfalle dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

6.

Vom Wasserbaudetachement in Przemyków sind nachts von 24/25 Mai 1917 drei russische Kriegsgefangene: Bogdanow Karl, Handrimaiłow Philipp und Niczko Siergej entwichen.

Beschreibung: Niczko Siergej, Inf. des I. R. Nr. 305, 31 J. a. sehr groß, schlank, kräftig, bekleidet mit Zeltleinenblouse, Hosen, ärarische Holzschuhe.

Handrimaiłow Philipp, Inf. des I. R. Nr. 45, 24 J. a. mittelgroß, kräftig, ärar. Holzschuhe.

Bogdanow Karl, Inf. des I. R. Nr. 203, mittelgroß, schmächtig, 31 J. a.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den obbeschriebenen Kriegsgefangenen zu forschen, und im Betretungsfalle dem k. u. k. Kreiskommando in Pińczów einzuliefern.

7.

Am 18. April 1917 um 1 Uhr 30 Min. nachts wurden dem Dawid Lida aus Skalbmierz, Kreis Pińczów, aus dem versperrten Zimmer durch Oeffnen eines Fensters nachstehende Sachen durch unbekannte Täter gestohlen u. zw.: 2 Paar Stiefel im Werte von 70 Rubel, 1 Paar Damenschuhe im Werte von 25 Rubel, 2 Paar Kinderstiefel und ein Paar Schuhe im Werte von 35 Rubel, 2 Bettdecken und 1 Tischtuch im Werte von 13 Rubel, 1 Weste im Werte von 6 Rubel, 1 kurzer Pelz im Werte von 15 Rubel, ein Reisepaß auf den Namen des Dawid Lida lautend, 435 Rubel und 46 Kronen in Papiernoten. Nach den Tätern fehlt jede Spur.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Tätern zu forschen, im Betretungsfalle dieselben zu verhaften und an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abzustellen, sowie die beschlagnahmten Gegenstände dem obigen Gerichte einzusenden.

8.

In der Nacht vom 7. zum 8. April 1917 wurden in Działoszyce durch bisher unbekannte Täter folgende Diebstähle begangen und zwar:

1. Zum Schaden des Aron Meryn wurden aus dem versperrten Dachboden durch Einbruch 8 Stück lebende Hühner im Werte von 67 K, 2 Pfund Indianfleisch 4 K 22 h wert,-eine große blaue Schüssel 3 K 35 h wert, - 100 Pfund Roggenmehl 117 K 25 h wert, - 25 Pfund Bohnen 33 K 50 h wert, 3 Liter Gänsefett 40 K 25 h wert. und 2 Handtücher 4 K wert—gestohlen.

Am Diebstahlsorte wurde ein Hammer, dessen ein Ende eine Hacke und das andere eine Spitze bildete, sowie eine Feile mit abgebrochener Spitze—vorgefunden.

2. Zum Schaden des Kopel Ptasznik wurden aus der versperrten Kammer durch Abschlagen des Vorhängschlosses eine Wollunterhose im Werte von 10 K 50 h, ½ Koretz Kartoffel im Werte von 20 K 10 h gestohlen.

Es wurden keine Spuren und Werkzeuge der Uebeltat vorgefunden.

3. Zum Schaden des Chaskel Friedrich wurden aus der versperrten Kammer durch Herausziehen des Riegelhackens 4 Garnez Roggen in einem alten Sack im Gesamtwerte von 6 K 70 h, 15 Pfund Mehl im Werte von 8 K 42 h, sowie ein Kopfpolsterüberzug, in welchem dieses Mehl verpackt war, im Werte von 16 K 75 h gestohlen.

Es wurden keine Spuren und Werkzeuge vorgefunden.

4. Zum Schaden des k. u. k. Militärärars aus der versperrten Kammer ca. 1 q. Kohle im Werte von 5 Kronen, wobei weder Spuren noch Werkzeuge vorgefunden wurden.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den gestohlenen Sachen und den mutmaßlichen Tätern eifrigst zu forschen und die aufgefundenen Sachen und die Täter im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

100.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. Juli bis 31. Juli 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gestehungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Der Umrechnungskurs des Rubels beträgt 3 Kronen 35 Heller.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gewichtseinheit	K	h
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.			
Rindfleisch mit Knochen	1 russ. Pfund	1	60
Rindfleisch Lungenbraten	1 „ „	1	75
Kalbfleisch	1 „ „	1	30
Schweinefleisch	1 „ „	1	70
Selchfleisch	1 „ „	2	80
Grün. Speck u. Schmer	1 „ „	3	00
Geräucherter Speck	1 „ „	3	40
Schweineschmalz	1 „ „	3	40
Schinken roh	1 „ „	3	40
Schinken gekocht	1 „ „	3	70
Wurst gewöhnliche	1 „ „	2	80
„ Krakauer feine	1 „ „	3	20
„ Press-	1 „ „	2	80

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h
II. Geflügel, Fische.						
Gänse				1 Stück	10	—
Enten				1 „	5	—
Hühner				1 „	4	—
Karpfen				1 russ. Pf.	1	70
Hechte				1 „ „	1	70
Gänsefleisch lebend				1 russ. Pf.	1	20
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.				**Monopolpreis**		
Weizenvollmehl 80%				1 russ. Pf.	—	40
Roggenvollmehl 80%				1 „ „	—	38
Gerstengrütze und Graupen				1 „ „	—	40
Rapskuchen				1 „ „	—	—
Kleie jeder Gattung				1 „ „	—	—
Brot { Roggen				1 „ „	—	32
Brot { Roggen Schrot				1 „ „	—	35
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.						
Vollmilch				1 Quart	—	38
Topfen				1 russ. Pf.	—	46
Tischbutter				1 „ „	3	25
Kochbutter				1 „ „	2	75
Eier (frisch)				1 Stück	—	12
V. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee gebrannt				1 russ. Pf.	10	—
Zichorie	1 Pud	42	—	1 Packet 1/2 Pf.	—	65
	Monopolpreis					
Zucker { in Broden raffiniert	100 kg.	276	—	1 russ. Pf.	1	20
Zucker { Würfel „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker { Kristall „	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker { Staub, Sand	„ „	276	—	1 „ „	1	20
Zucker { Nicht raffiniert	„ „	239	—	1 „ „	1	5

Warengruppe	Großhandel			Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gew.	K.	h	Gewichtseinheit	K.	h
Tee				1 russ. Pf.	10	—
Kakao				1 „ „	10	—
Schokolade (gewöhnliche)				1 „ „	10	—
Salz				1 „ „	—	17
Pfeffer				1 „ „	8	75
Kümmel				1 „ „	2	—
Essigessenz 80%				1 Liter	18	—
Essig 3%				1 „	—	65
VI. Hülsenfrüchte.						
Speisebohnen				1 russ. Pf.		95
Erbsen (ganz)				1 „ „		70
VII. Gemüse.						
Kartoffel	1 Pud	3	80	1 russ. Pf.	—	13
Rote Rüben				1 „		12
Zwiebel				1 „	—	70
Knoblauch (alter)				1 „	2	—
Kren (alter)				1 „	—	40
Spargel				1 „		80
Häuptelsalat				Kohlkopf	—	04
VIII. Obst und Obstkonserven.						
Äpfel zum Kochen				1 russ. Pf.	1	30
Desseräpfel				1 „ „	—	—
Pestpflaumen				1 „ „	—	80
Kirschen				1 „ „	—	40
Povideln	1 Pud	25	—	1 „ „	1	—
IX. Getränke.						
Wein				1 Liter	5	—
Bier				1 „	1	80
Branntwein **Monopol**				1 „	—	—
Rum				1 „	8	—

Warengruppe	Gßrohandel			Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis. Kleinhandel		
	Gew.	K	h	Gewichtseinheit	K	h
X. Schlachtvieh.						
Ochsen	1 Pud	40	—			
Stiere	„	38	—			
Kühe	„	33	—			
Jungvieh (Beinlvieh)	„	31	—			
Kälber	„	28	—			
Schweine	„	54	—			
XI. Futter Artikel.						
Heu (gepresst)	100 kg.			1 Pud	2	00
Stroh	„			„	1	34
Futterrüben				„	2	50
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.						
Brennholz hart				1 Pud	—	80
„ weich				1 „	—	70
Steinkohle				1 „	2	—
Koks	1 Pud	2	—	1 „	2	20
Petroleum	—	16	—	1 russ. Pf.	—	36
Zündhölzchen	—	—	—	1 Schachtel	—	8
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	1 russ. Pf.	3	25
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	1 „ „	8	80
Kristallsoda	—	—	—	1 „ „	—	40

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

